

Vereinbarung über die Weitergabe von Daten an eine datenbearbeitende Stelle

Nutzungsberechtigte:

Nach dem KSG BW zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtete große Kreisstädte und Stadtkreise, oder wärmeplanende Gemeinden nach der „Verwaltungsvorschrift zur Förderung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung in Gemeinden und Landkreisen“, oder Dienstleistungsunternehmen im Auftrag dieser verpflichteten oder freiwillig wärmeplanenden Gemeinden in Baden-Württemberg

Weitergeben durch:

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe

Datenbearbeitende Stelle:

Gemeinde

Dienstleistungsunternehmen

Gemeinde/Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechperson:

Datenart:

Landesweite Potenzialermittlung des Potenzials für Erdwärmesonden zum Zwecke der kommunalen Wärmeplanung

Räumliche Ausdehnung der Daten:

Gesamtfläche Baden-Württemberg,
außer der Gemeinde Schuttertal, Städte Titisee-Neustadt und Wolfach

Verwendungszweck:

Bestimmung des Erdwärmesonden-Potenzials (flurstückscharf und als Rasterdatensatz) für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans nach dem KSG BW

Beginn, Ende der Weitergabe (Bezugszeitraum):

ab sofort bis Ende 2025

Die Kommunen haben die o.a. Modelldaten der KEA-BW zur Erledigung der öffentlichen Aufgabe der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erhalten. Die Modelldaten werden der jeweiligen Gemeinde / dem Dienstleistungsunternehmen unter folgenden Bedingungen weitergegeben:

1. Die Erlaubnis zur Nutzung der Modelldaten wird nur für den angegebenen Verwendungszweck und Zeitraum erteilt. Eine darüberhinausgehende Nutzung – z.B. für eigene Zwecke, Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit der Absicht der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung – ist nicht gestattet. Die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Daten – auch Zwischenprodukte – sind nach Ablauf des o.a. Bezugszeitraums zu löschen. Die Weitergabe der Modelldaten an einen Dritten ist nicht zulässig.
2. Eine Gemeinde oder ein Dienstleister haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
3. Bei der Bearbeitung von Daten sind grundsätzlich die EU-europäischen, deutschen und baden-württembergischen Datenschutz- und sonstigen Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten.
4. Die Gemeinde oder der Dienstleister erklären sich einverstanden, dass die o.a. Informationen digital gespeichert werden. Er verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten und der KEA-BW auf Anfrage über den Bearbeitungsstand und die Datennutzung zu informieren.
5. Die Gemeinde oder der Dienstleister verpflichtet sich, bei einer schuldhaften Verwendung der Daten für andere Zwecke als der Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt der KEA-BW vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Im Fall von Verstößen gegen die obigen Verpflichtungen kann die Nutzungserlaubnis von der KEA-BW widerrufen werden.

(Ort und Datum)

(Stempel, Unterschrift
der Gemeinde/des Dienstleisters)